

# caritas



Caritasverband  
Oberlausitz e.V.

Altenpflegeheim St Antoni-Stift  
Görlitzer Straße 7  
02899 Ostritz

## Vorvertragliche Informationen



### **Altenpflegeheim St. Antoni-Stift**

Görlitzer Straße 7, 02899 Ostritz

Tel.: 035823 / 8030 Fax: 035823 / 80320

**Silke Schulze** Heimleiterin

Tel.: 035823 / 80314

[info-antonstift@caritas-oberlausitz.de](mailto:info-antonstift@caritas-oberlausitz.de)

**Heike Kretschmer** Pflegedienstleiterin

Tel.: 035823 / 80313

[pdl-antonstift@caritas-oberlausitz.de](mailto:pdl-antonstift@caritas-oberlausitz.de)

### **Caritasverband Oberlausitz e.V.**

Kirchplatz 2, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 49820

[verband@caritas-oberlausitz.de](mailto:verband@caritas-oberlausitz.de)

[www.caritas-oberlausitz.de](http://www.caritas-oberlausitz.de)

**Torsten Bognitz**

Geschäftsführer

Weitere Ansprechpartner

### **Heimaufsicht**

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Außenstelle Chemnitz

Fachdienst 350 Heimaufsicht

Reichsstr. 3

09112 Chemnitz

Tel.: 0371/ 5770

### **Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)**

Beratungszentrum Görlitz

Postplatz 20, 02826 Görlitz

Leiterin Bianca Sindcinski,

Tel.: 03581 / 47000

Öffnungszeiten:

Do 8.00 – 16.00 Uhr u. Fr 8.00 – 14.00 Uhr

### **Ihre Pflegekasse**

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Einrichtung interessieren. Wir erläutern Ihnen gern unser Leistungsangebot. Der Heimträger, der Caritasverband Oberlausitz e.V. und die Mitarbeiter des Heimes wissen sich bei der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der katholischen Kirche verpflichtet. Der Heimträger verfolgt mit der Führung der Einrichtung gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Spitzenverband für unser Haus ist der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

In unserer Einrichtung können Versicherte der Pflegeversicherung (gesetzlich, freiwillig und privat) aufgenommen werden. Bei Einzug muss die Einstufung in einen Pflegegrad 2 bis 5 gemäß § 43 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) vorliegen. Dieser Pflegebedarf wird im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen (MDK) auf Antrag der Versicherten ermittelt. Die Grundlage für die Betreuung von Pflegebedürftigen Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung ist im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz geregelt. Wir möchten Sie im Sinne dieses Gesetzes über die Vertragsbedingungen informieren. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen, bzw. die eingangs genannten Stellen zur Verfügung.

Die Qualität unserer Einrichtung wird, wie aller stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen regelmäßig geprüft. Über das Gesamtergebnis können Sie sich an Hand dieser Übersicht informieren.

Alle Bezeichnungen in der vorvertraglichen Information sind stets als geschlechtsneutral zu verstehen. Sie umfassen die weibliche und männliche Version. Aus Gründen der besseren Übersicht und leichten Lesbarkeit wurde auf eine Doppelung der Schreibweise verzichtet.

Die im Gesetz verwendete Form des Unternehmers bei der Bezeichnung der Pflegeeinrichtung wird in den nachfolgenden Informationen durch das Wort Heim ersetzt.

Heimleitung

## Vorvertragliche Information gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG)

Herzlich Willkommen im Caritas-Pflegeheim  
St. Antoni-Stift in Ostritz

Auf der Grundlage des Versorgungsvertrages gemäß §72 SGB XI mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern und den Rahmenvertrag nach §75 Abs.1 SGBXI bieten wir Ihnen folgenden Leistungen an:

1. Pflegerische Versorgung, einschließlich Behandlungspflege
2. Die Soziale Betreuung, einschließlich der zusätzliche Betreuung gemäß §87b SGBXI
3. Unterkunft und Verpflegung
4. Die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
5. Zusatzleistungen
6. Die damit verbundene Nutzung der gesamten Einrichtung

### 1 Wohnen im Heim

Unsere Einrichtung gliedert sich in drei Wohnbereiche mit 39 Einzel- und 17 Doppelzimmern.

#### 1.1 Der Wohnraum hat folgende Merkmale:

In den **Einzelzimmern** gelangt man über den Vorraum in das Bewohnerzimmer. Hier finden Sie auch Ihren verschließbaren Kleiderschrank. Aus baulichen Gründen wurden diese aber auch im sanierten Altbau direkt im Zimmer platziert. Von dem Vorzimmer aus gelangt man in die Nasszelle mit Dusche, WC und Waschbecken. Jeder Bewohner kann sein eigenes Badschrankteil nutzen. Die Nasszellen sind mit einer eigenen Deckenfluterheizung zur individuellen Wärmeregulierung ausgestattet. Von jedem Platz kann man über die Hausrufanlage die Pflegekraft rufen. Angeschlossen sind auch Telefon, Fernsehen (Satellitenanlage analog) und Radio. Siehe auch Nr. 1.5.

Zur Grundausrüstung zu jedem Platz im Wohnraum gehören:

1 Pflegebett	2 Stühle
1 Nachttisch	1 Tisch
1 Schrank	1 Kommode
1 Bettlampe	1 Deckenleuchte

Gardinen zum zuziehen und Stores gehören ebenfalls zur Grundausrüstung. Bei den Zimmern in Südlage schützen Jalousien vor zu hoher Sonneneinstrahlung.

Die **Zweibettzimmer** unterscheiden sich von den Einbettzimmern nur dadurch, dass man das Zimmer zu zweit nutzt und der Vorraum als Nische zum Zimmer dazugehört und somit der Zugang zum Bad direkt vom Zimmer aus ohne Zwischentür möglich ist.

### 1.2 Eigene Möbel

Natürlich können Sie eigene Möbel in Abstimmung mit der Heimleitung aufstellen und nutzen. Sie müssen aber den hygienischen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes standhalten. Selbst mitgebrachte Elektrogeräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Das Pflegebett und der Nachtschrank müssen immer von der Einrichtung genutzt werden.

### 1.3 TV- u. Radioanschluss, Telefon, Elektrogeräte, Rundfunkgebührenbefreiung

In Ihrem Wohnraum ist der Anschluss eines Rundfunk- und eines Fernsehgerätes möglich. Heimbewohner sind von der Rundfunkgebühr befreit. Die erforderliche Bestätigung erhalten Sie bei Heimeinzug.

An jedem Pflegeplatz befindet sich ein Telefonanschluss, welcher mit der hauseigenen Telefonanlage verbunden ist. Sie können somit über Haustelefon alle im Haus befindlichen Anschlüsse erreichen. Wenn Sie die 0 vorwählen, erreichen Sie das Festnetz und das Mobilfunknetz. Die dabei entstehenden Gebühren werden Ihnen bei der jeweiligen Monatsabrechnung in Rechnung gestellt.

Sie können eigene Elektrogeräte benutzen. Bei Geräten mit besonderem Energieaufwand oder besonderer Geräuschbelastung bedarf es der Zustimmung der Heimleitung, welche jederzeit widerrufen werden kann. Die Benutzung von Heizdecken und Wärmeschuhen können nicht gestattet werden. Wir versuchen Ihnen eine andere Lösung anzubieten. Das Heim prüft auch die Geräte bei den jeweiligen sicherheitstechnischen Kontrollen. Der Bewohner ist verpflichtet darauf zu achten, dass diese den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Kabel dürfen in den Wohnräumen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heimes verlegt werden. Für einen eigenen Fernsprechanschluss, ISDN und / oder DSL Anschluss im Zimmer sind sämtliche Kosten und Gebühren vom Bewohner zu tragen

### 1.4 Mietvertragliche Regelungen

Es gelten für den überlassenen Wohnraum die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Für die Instandhaltung und Schönheitsreparaturen ist das Heim verantwortlich, wie es zur Erhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich ist. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Ein Recht zur Untervermietung besteht nicht. Bei beabsichtigter Übernachtung eines Gastes im eigenen Wohnraum ist die Leitung des Hauses zu informieren und nur mit Ihrer Zustimmung ist dies zulässig. Wenn Sie Ihr Zimmer zuschließen möchten, erhalten Sie einen Zimmerschlüssel gegen Quittung. Sie erhalten weiterhin einen Briefkastenschlüssel.

### 1.5 Leistungen der Hauswirtschaft

#### 1.5.1 Reinigen der Zimmer

Die Flure, Ihr Zimmer mit Bad und die Speiseräume werden von Mo-Fr täglich gereinigt. Die anderen

Gemeinschaftsräume dreimal in der Woche. Die Gardinen werden zweimal jährlich abgenommen und gewaschen, hier erfolgt auch das Putzen der Fenster. **Die Fensterbretter und Schränke werden wöchentlich gereinigt.** Das Reinigen Ihres Zimmers erfolgt in Abstimmung mit Ihnen. In der Regel am Vormittag.

#### 1.5.2 Wäschewaschen und Kennzeichen

Das Waschen Ihrer privaten Wäsche und Bekleidung erfolgt im Rahmen des Heimvertrages in der externen Wäscherei. Die Wäsche wird nach der Reinigung sortiert ins Zimmer geliefert. Dazu ist es erforderlich, dass die Wäsche vor Einzug in das Heim mit ihrem Namen gekennzeichnet (gepatcht) wird. Die Kosten belaufen sich auf 0,20 € pro Wäscheschild. Zusätzliche Kosten werden als Reparaturarbeiten separat in Rechnung gestellt (z. B. Einnähen von Reißverschlüssen oder Umnähen von Nachthemden). *Besonders empfindliches Material kann nicht in der Wäscherei gewaschen werden!* Die persönliche Leibwäsche, Oberbekleidung und Flachwäsche muss maschinenwaschbar und maschinell zu trocknen sein. Die chemische Reinigung der Oberbekleidung gehört nicht zu den Leistungen der Einrichtung!

#### 1.5.3 Bettwäsche, Waschlappen Handtücher und Tischwäsche

Die genannten Wäschestücke werden im Rahmen des Heimvertrages vom Heim gestellt. In dieser Leistung ist die Ersatzbeschaffung, erforderlichenfalls die Instandhaltung, und Desinfektionen eingebunden.

### 1.6 Gemeinschaftsräume

Neben dem Speiseraum steht in jedem Wohnbereich noch ein Stübchen zu Verfügung. Hier können Sie an gemeinsamen Spielrunden, Unterhaltungen, Fernsehen und Ähnlichen mit anderen Bewohnern teilnehmen. Darüber hinaus besteht in der Cafeteria die Möglichkeit zum Verweilen. Sie bietet auch Platz für bis zu 80 Personen, wenn wir Feste in der Einrichtung feiern oder zu kulturellen Veranstaltungen einladen. Sie können auch die Räumlichkeit für eine private Feier mieten. Einmal in der Woche findet hier ein Verkauf von Dingen des persönlichen Bedarfs statt. Mit Blick auf die Terrasse im Eingangsbereich können Sie es sich hier auch über den Tag gemütlich machen. Weitere Sitzecken laden in den Wohnbereichen auf den Fluren zum Verweilen ein.

### 1.7 Rauchen im Zimmer

Das Rauchen im Bewohnerzimmer ist nicht gestattet. In der Einrichtung gilt das Nichtraucherschutzgesetz. In gemeinschaftlich genutzten Räumen ist das Rauchen ebenfalls nicht gestattet. Ein gemeinschaftlich nutzbarer Bereich für Raucher befindet sich im Freien.

### 1.8 Garten, Terrasse und Balkone

Ein Refugium der besonderen Art. Das Heim steht mitten in einem alten Park. Viele alte Bäume und ein alter Brunnen könnten noch so manche Geschichte aus vergangener Zeit berichten. Hier auf der Terrasse und auf den 3 Balkonen in den Wohnbereichen sind sie zum Verweilen an der frischen Luft und Sonnenschein eingeladen. Meint es die Sonne zu heftig stehen Schirme und Markisen zur Verfügung. Der Notruf kann auch von hier aus betätigt werden.

## 2 Verpflegung

Wir bieten Ihnen täglich drei Mahlzeiten inklusive Getränke und zwei Zwischenmahlzeiten im Rahmen des Heimvertrages an. Diese werden in unserer hauseigenen Küche zubereitet und im Speiseraum individuell angerichtet und serviert. Die Zwischenmahlzeiten am Vormittag servieren wir Ihnen an den Platz, wo Sie sich gerade aufhalten. Wünschen Sie spezielle Diät- und Schonkost oder mehrere kleine Mahlzeiten über den Tag verteilt, werden diese von uns selbstverständlich gereicht. Zur Verpflegung gehört die jederzeit unbegrenzte Versorgung mit Getränken (Mineralwasser, Tee), auch außerhalb der Mahlzeiten, zur Deckung des individuellen Flüssigkeitsbedarfs. Bei dauerhafter Sondenkost gelten besondere Entgeltregelungen (siehe Punkt 8).

## 3 Pflege- und Betreuungsleistungen

### 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

Für die Lebenslagen, die Sie nur schwer oder nicht mehr selbständig in der bisher gewohnten Weise bewältigen können, bieten wir Ihnen unsere Hilfe und Unterstützung an. Der Umfang wird im Einzelfall mit Ihnen bzw. mit einer von Ihnen benannten Person Ihres Vertrauens gemeinsam festgestellt und abgestimmt. Zu der teilweise und/oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen des täglichen Lebens gehören: die Körperpflege, die Ernährung, Unterstützung bei der Bewegung und Verrichtung der Notdurft. Darüber hinaus unterstützen wir Sie bei der persönlichen Lebensführung im Rahmen der sozialen Betreuung. Ziel ist es, Ihre Selbständigkeit soweit wie möglich zu erhalten bzw. diese wieder herzustellen. Die für Sie erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen werden dokumentiert.

Besondere therapeutische Leistungen sind nicht Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages. Hierzu zählen die Soziotherapie für psychisch Kranke, vom Hausarzt verordnete Therapien wie Physiotherapien oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen. Für Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder der Palliativversorgung nach § 37 b SGB V besteht ein gesonderter Anspruch gegenüber den Krankenkassen. Sie werden vom Leistungserbringer nach den Wünschen des Bewohners in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt vermittelt.

### 3.2 Soziale Betreuung/Zus. Betreuung §43b

Die Entscheidung in ein Heim einzuziehen ist wie ein nochmaliger Neubeginn. Zu bisher Gewohntem kommen neue Erfahrungen und Eindrücke hinzu. Sie lernen neue Zimmernachbarn kennen und es ist auch ein Leben in einer Gemeinschaft. Um dies zu bewältigen, stehen wir Ihnen zur Seite. In den Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes finden Sie neben dem Pflegepersonal Ansprechpartnerinnen für alle Fragen, vielleicht auch Sorgen, die sich in Ihrer neuen Lebenssituation ergeben. Wir möchten Sie dabei unterstützen, auch unter der durch Alter oder Krankheit eingeschränkten persönlichen Lebenssituation, ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu führen. Wir bieten Ihnen persönliche Beratung und Gespräche aber auch Gruppenangebote an. Wir laden Sie ein, bei Sport und Spiel und vielen gemeinschaftlichen Unternehmungen sich geistig und körperlich zu stärken. In der Gemeinschaft können Sie mit anderen Bewohnern frohe Stunden erleben. Je nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten bietet das Heim Hilfen bei der persönlichen Lebensführung an, wie z.B.:

Tagesstrukturierung, gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags, Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten (sozialrechtliche Angelegenheiten, Antragstellungen, Behördenangelegenheiten, Krisensituationen, usw.), soweit dies nicht durch das soziale Umfeld des Bewohners geleistet werden kann oder durch Dritte geleistet werden muss. Hilfe bei der Bewältigung von Lebenskrisen und die Begleitung Sterbender gehört zu unseren Aufgaben.

**Aktivierende Zusätzliche Betreuungsleistungen** kommen allen Bewohnern zu gute. Die Pflegekassen leisten unabhängig vom Pflegegrad einen Festbetrag gem. § 83b SGB XI dafür. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse bzw. privaten Pflegeversicherung getragen. Dadurch ist es der Einrichtung möglich, mehr Mitarbeiter als Betreuungskräfte einzusetzen als in der Vergangenheit möglich war.

**Religionsausübung:** In der Kapelle unseres Hauses werden katholische und evangelische Gottesdienste gefeiert.

### 3.3 Medizinische Behandlungspflege

**a) Pflegemaßnahmen** Die vom Hausarzt oder behandelnden Arzt verordneten medizinischen Maßnahmen (Diagnostik und Therapie) werden in der Regel an das Pflegepersonal delegiert. Die dabei vom Pflegepersonal unserer Einrichtung erbrachten Leistungen sind Bestandteil des Versorgungsvertrages des Heimes mit dem Bewohner. Das Recht des Bewohners auf freie Arztwahl gilt auch während der Dauer des Heimaufenthalts. Die Leistungen werden entsprechend den fachlichen Voraussetzungen und der räumlichen und technischen Ausstattung in unserer Einrichtung erbracht. Dazu gehören:

#### **Verbandswechsel/Wundpflege**

- Wundpflege ohne Verband
- Verbände bei Wunden jeglicher Genese einschl. notwendiger Reinigung und Spülung (Dekubitusversorgung)
- Versorgung von Fisteln, Dauerkanülen, Drainagen

#### **Einläufe/Darmentleerung**

- Klysma
- Manuelle Darmentleerung
- Versorgung von Anus Praeter

#### **Injektionen**

- Subkutane Injektionen
- Mitwirkung bei programmierter Schmerztherapie

#### **Dekubitusversorgung**

- Vermeiden eines Druckgeschwürs durch Mobilisation, Lagerung u. sachgerechte Körperpflege
- Behandlung von Druckstellen, Dekubiti 1.-4. Grades
- Wunddokumentation

#### **Physikalische Pflege**

- Medizinische Einreibungen/Wickel
- Thermische Wickel
- Inhalationen/Sauerstoffverabreichung

#### **Urogenitalpflege**

- Pflege von Harnröhrenkathetern und suprapubischem Kathetern
- Urinal bei Männern und Frauen
- Urostomapflege
- 

#### **Bronchialtoilette**

- Atemerleichternde und sekretlösende Maßnahmen, Einreibungen
- Absaugen d. Bronchen
- Trachealkanülenpflege/wechsel

#### **Sondenpflege**

- Nasal
- Oral
- PEG

#### **Spezielle Beobachtungen / Überwachungen**

- Kontrolle Blutdruck, Puls, Atmung, Temperatur)
- Systematische Beobachtung der Bewusstseinslage
- Blut- und Urinzuckerkontrolle
- Ausscheidungen

**Die medizinische Behandlungspflege muss vom Arzt schriftlich verordnet sein, der Bewohner muss mit der Durchführung der verordneten Maßnahmen, durch das Personal unserer Einrichtung einverstanden sein.**

#### **b) Medikamenteneinnahme**

Das Heim trägt Sorge dafür, dass der Bewohner seine Medikamente erhält bzw. einnimmt. Die Medikamente werden im Rahmen des Diagnose- und Therapieplanes durch den behandelnden Arzt angeordnet und ggf. verschrieben. Das Medikament gehört dem Bewohner. Im Rahmen des Wohn- und Versorgungsvertrages wird die Organisation und Verabreichung der Medikamente gegenüber dem Bewohner wie folgt angeboten:

### **Medikamentenbestellung**

- Nachdem der Arzt Medikamente verordnet hat, werden diese vom Heim beschafft.
- Der Bewohner kann (sofern die Belieferung selbst gesichert ist) Medikamente über die Apotheke seiner Wahl bestellen. Kann das nicht gewährleistet werden, bietet das Heim die Beschaffung an (empfohlene Verfahrensweise).
- Das Heim überstellt der Apotheke das Rezept und sorgt für schnellstmögliche, ordnungsgemäße Beschaffung.

### **Verabreichung der Medikamente**

Alle Medikamente in jeglicher Form werden dem Bewohner nach ärztlicher Verordnung verabreicht.

- Tropfen und Salben für Augen/ Ohren/ Nase
- Einführung von Suppositorien
- Medikamentenpflaster anlegen/ wechseln
- Einreiben von ärztlich verordneten Medikamenten

### **Medikamentenüberwachung und Dokumentation**

- sofern der Bewohner die Einnahme nicht verweigert
- dies wird aktenkundig dokumentiert

Bei eigener Verwahrung und selbständigen Gebrauch eigener Medikamente und arzneimittelähnlicher Präparate, Hilfsmittel und Substanzen, **übernimmt das Heim keine Verantwortung** für den richtigen Gebrauch, Beschaffung, ordnungsgemäße Lagerung des Medikamentes.

## **3.4 Pflegehilfsmittel**

Der Leistungserbringer setzt bei der Betreuung und Versorgung der Bewohner erforderliche Pflegehilfsmittel ein, soweit er zur Vorhaltung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Vereinbarungen auf Landesebene dazu verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch nach § 33 SGB V auf Hilfsmittel zur Sicherung der ärztlichen Behandlung oder zum Ausgleich einer Behinderung bleibt hiervon unberührt. Übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die Hilfsmittel, für die ein Leistungsanspruch nach § 33 SGB V besteht, nicht, muss der Bewohner die Kosten übernehmen.

### **Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege**

- Pflegelifter
- Badewannenlifter
- Pflegebettzubehör (z.B. Aufrichter)
- Pflegenachtschränke mit Tisch
- Lagerungshilfsmittel
- Pflegebetten, höhenverstellbar mit Seitenteilen
- Niedrigbetten

### **Medikamentenlagerung und Verwaltung**

- Die Medikamente werden durch das Heim entgegengenommen und personenbezogen verwaltet.
- Die Verwaltung erfolgt in geeigneter Verwahrung.
- Medikamente stehen immer unter Verschluss und sind nicht frei zugänglich.
- Medikamente werden nach ärztlicher Anordnung für den Bewohner zur Verabreichung eingeteilt und vorbereitet.
- Medikamente werden durch das Heim regelmäßig auf Verfall und Charge geprüft.

### **Pflegehilfsmittel zur Körperpflege**

- Bade- und Duschhilfen
- Pflegebadewannen mit Lifter
- Toilettensitzerhöhungen
- Steckbecken / Urinflaschen
- Bettschutzeinlagen
- Toilettenrollstühle
- Duschrollstühle
- Duschsitze

## **4. Entgelte**

Das Entgelt für das Wohnen im Heim und für die Betreuung setzt sich aus vier Teilen zusammen, die in der Summe den Tagessatz ergeben. Das Entgelt für das Wohnen im Heim und für die Betreuung wird nach den Regelungen des achten Kapitels des SGB

XI mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern zwischen den Pflegekassen und dem Heim vereinbart (Leistungs- und Qualitätsvereinbarung).

### **4.1 Entgelt für Pflegeleistungen**

Das Entgelt für die Pflegeleistungen ergibt sich aus dem Umfang der von Ihnen benötigten Betreuungsleistungen in den Pflegegraden 2 bis 5.

Aufgrund unserer vertraglichen Bindungen mit den Pflegekassen sind wir dazu verpflichtet ausschließlich mit Pflegebedürftigen, die einen begutachteten Pflegegrad haben, einen Wohn- und Betreuungsvertrag abzuschließen.

Die monatlichen Entgelte werden auf Grundlage der vereinbarten Tagessätze in einen monatlichen Durchschnittswert auf Basis von 30,42 Tagen ermittelt (Tagessatz x 30,42 = Monatssatz) und unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats berechnet. Das Gesamt-Entgelt kann sich um ein eventuell beantragtes und gewährtes Wohngeld und bei Bewohnern mit Sondennahrung vermindern. Die Entgelte für Zusatzleistungen und sonstige Dienstleistungen sind darin nicht enthalten. Sie richten sich nach § 9 (Zusatzleistungen) bzw. der sich daraus ergebenden Anlage (Anlage, Vertrag Zusatzleistungen).

#### **Übersicht Entgelte siehe Seite 11**

#### **4.2 Entgelte für Unterkunft**

Der materielle und personelle Aufwand, der dem Heim für das Wohnen entsteht, macht diesen Entgeltbestandteil aus. Das Entgelt ist für alle Bewohner gleich. Hiervon ausgenommen ist der Aufwand für die Substanzerhaltung vergleichbar mit der Kaltmiete. Dieser ist Bestandteil der Investitionskosten.

#### **4.3 Entgelt für Verpflegung**

Der materielle Aufwand für die Speisenzubereitung wird in diesem Entgeltbestandteil abgebildet. Bei Bewohnern mit Sondennahrung vermindert sich dieser Aufwand für den Bewohner, weil er für den Einkauf der Sondennahrung eine direkte Zuzahlung leisten muss.

#### **4.4 Investitionskosten**

Dem Heim entstehen für die Errichtung und zur Aufrechterhaltung des Betriebes Investitionsaufwendungen. Ebenso entstehen Aufwendungen für Miete, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter. Diese Aufwendungen sind in der Vergangenheit im Freistaat Sachsen teilweise gefördert worden. Das Heim ist berechtigt für die Aufwendungen, die durch öffentliche Förderung gemäß § 9 SGB XI nicht vollständig gedeckt sind, diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieses Investitionskostenbeitrages ist dem Kommunalen Sozialverband (KSV) zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorzulegen und die Bewohner sind darüber zu informieren. Diesen Investitionskostenbeitrag haben die Bewohner selbst zu entrichten.

#### **4.5 Ausbildungsvergütung**

Auf der Grundlage des § 82a Abs. 2 SGB XI hat die Pflegeeinrichtung mit einer Zusatzvereinbarung über die Finanzierung der Ausbildungsvergütung mit den Pflegekassen und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen abgeschlossen. Daraufhin sind die Kosten der Vergütung der Auszubildenden

Bestandteil des Pflegesatzes. In unserer Einrichtung gibt es bis zu vier Auszubildende in der Altenpflege.

#### **4.6 Zusatzleistungen**

Der Leistungserbringer bietet über den Vertrag hinaus zusätzliche Leistungen an. Für regelmäßig erbrachte Zusatzleistungen wird vom Heim eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie über die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen mit Ihnen abgeschlossen. Zusatzleistungen werden nicht von den Pflegekassen übernommen. Die regelmäßigen Zusatzleistungen zum jetzigen Zeitpunkt sind im Beiblatt nachzulesen.

#### **4.7 Einrichtungseinheitliche Eigenanteil**

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 (§ 84 Abs. 2 SGB XI), wird mit 30,42 Tagen berechnet, wenn der Bewohner den gesamten Monat in der Einrichtung versorgt wurde. Bei teilweiser Anwesenheit (Einzugs- u. Auszugsmonat) wird ein taggenaue einrichtungseinheitlichen Eigenanteils in Rechnung gestellt. In der vollstationären Pflege sind einrichtungseinheitliche Eigenanteile für die Pflegegrade 2-5 für alle Bewohner gleich hoch.

#### **4.8 Zahlungsbedingungen**

Für die Anzahl der Tage des laufenden Monats erhält der Bewohner eine Rechnung. Die Rechnung enthält eine Aufstellung aller Beträge, die unmittelbar von gesetzlichen Kostenträgern an das Heim entrichtet werden. Bis zum Eingang der Zahlung haben die Bewohner das volle Entgelt zu zahlen. Nachträgliche Zahlungen der Pflegekasse werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit laufendem Entgeltansprüchen des Heimes verrechnet. Mit der Rechnung wird der Restbetrag, der nicht von der Pflegekasse und anderen Kostenträgern durch Zahlungen gedeckt ist, vom Bewohner gefordert. Die Bewohner zahlen somit alle Entgelte für Leistungen des Heimes, die nicht durch Zahlungen der Pflegekasse oder eines anderen Kostenträgers gedeckt sind, unmittelbar an die Einrichtung. Die Entgelte sind für den Tag der Aufnahme in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes zu entrichten. Bei Umzug in ein anderes Pflegeheim ist für den Auszugstag vom Bewohner kein Entgelt zu entrichten. Mit Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages wird in der Regel eine Einzugsermächtigung mit dem Bewohner abgeschlossen.

#### **4.9 Vergütung von Leistungen Dritter**

Die Bewohner nehmen in unserem Heim Leistungen anderer Dienste in Anspruch. Dazu gehören unter anderem Friseurleistungen und die Fußpflege. Bei diesen Forderungen können wir als Heim, anstelle der Barbezahlung, für Sie in Vorleistung gehen. Im Folgemonat begleichen Sie diese mit der Zahlung der Monatsrechnung. Das Gleiche gilt für den bargeldlosen Einkauf im Kiosk.

## **5 Wenn das Entgelt zu hoch ist**

Kann ein Bewohner bei Vertragsbeginn oder zu einem späteren Zeitpunkt die Höhe des Entgelts aufgrund seines zu niedrigen Einkommens nicht begleichen, dann muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen auf Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII vorliegen. Dies erfolgt durch Antrag beim Sozialamt des Landkreises. Rückwirkend wird keine Sozialhilfe bewilligt, das heißt, es sollte rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Bei Sozialhilfeberechtigung übermittelt der Sozialhilfeträger dem Heim die entsprechenden Kostenanteile direkt.

## **6 Privatversicherte**

Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen für die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet der Leistungserbringer auch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abweichend von Abs. 5 mit dem Versicherten selbst ab. Dasselbe gilt im Verhältnis zu beihilfeberechtigten Bewohnern.

## **7 Änderung der Entgelthöhe**

Die allgemeine Kostenentwicklung wirkt sich natürlich auf die Ausgaben des Heimes aus. Steigen die Kosten, dann kann das Heim gemäß § 9 WBVG eine Erhöhung des Entgelts verlangen. Im Falle unserer Einrichtung werden die Entgelte im Rahmen der Pflegsatzverhandlungen mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 WBVG ist das mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarte Entgelt als angemessen anzusehen. Die Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Leistungserbringers sind nur zulässig, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Vor einer Entgelterhöhung erhalten Sie vom Heim eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Erhöhung. Wir begründen Ihnen die Erhöhung und teilen den Zeitpunkt der Entgelterhöhung mit. Das erhöhte Entgelt kann frühestens vier Wochen nach Zugang der hinreichend begründeten Mitteilung in Rechnung gestellt werden. Sie erhalten rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heimes durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen bzw. den Sozialhilfeträgern vereinbart ist. Kündigungsrecht des Bewohners bei Entgelterhöhung ist gegeben.

## **8 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**

Ihr Gesundheitszustand kann sich verändern, so dass sich der Umfang des Pflege- oder Betreuungsbedarfs erhöht. Beim Eintreten dieser Situationen bietet das Heim eine entsprechende Anpassung der Pflegeleistungen an. Der Bewohner bzw. seine Vertrauensperson oder sein Betreuer müssen dann gemäß § 87a Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) unverzüglich bei Ihrer

Pflegekasse einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Antrag auf Neubegutachtung und Anpassung der Pflegegrad stellen. Wir unterstützen Sie bei der Antragstellung. Wir bitten Sie uns die Entscheidung der Pflegekasse mitzuteilen. Kommen Sie dieser Mitteilungspflicht nicht nach, sind wir dazu berechtigt, von Ihnen den möglichen finanziellen Ausfall zu verlangen.

Nicht für jede mögliche Krankheit oder Behinderung und den daraus entstehenden Pflege- oder Betreuungsbedarf kann unsere Einrichtung die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorhalten. Beim Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages wird die Verpflichtung des Heimes, im Einzelfall besondere technische und organisatorische Voraussetzungen vorzuhalten, ausgeschlossen. Aus diesem Umstand kann sich für Sie ein nochmaliger Wechsel in eine entsprechende Spezialeinrichtung ergeben. Wir unterstützen Sie bei einem erforderlichen Wechsel in eine andere Einrichtung.

## **9 Pflegeentgelthöhe bei Abwesenheit**

Abwesenheitsgründe sind Urlaub, Krankenhausaufenthalte u.ä. Bis zu 42 Tage pro Jahr haben Sie bei Abwesenheit Anspruch auf einen ermäßigten Entgeltsatz. Die Abwesenheit führt zur Ermäßigung der Entgelte, wenn der Bewohner mehr als drei Tage nicht im Heim ist. Ab dem vierten Abwesenheitstag beträgt die Fortzahlung der Entgelte vom Pflegerischen Aufwand, der Ausbildungsvergütung, Unterkunft und Verpflegung 70%. Das Entgelt für die Investitionskosten bleibt von dieser Regelung unberührt. Verlängert sich die Abwesenheit durch Krankenhausaufenthalt sowie Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen über 42 Tage im Jahr, verlängert sich Abwesenheitsregelung um diese Tage.

## **10 Fälligkeit der Zahlung/Abrechnung**

Sie erhalten zu Beginn des Monats für den laufenden Monat eine Abschlagsrechnung für Ihren voraussichtlichen Aufenthalt im Heim. Sollten Sie z.B. wegen Krankheit im laufenden Monat Anspruch auf Ermäßigung haben, so wird dieser Betrag im Folgemonat verrechnet. Das trifft auch für Zusatzleistungen zu, die Sie im laufenden Monat in Anspruch nehmen. Im Folgemonat werden auch Leistungen verrechnet, für die wir in Vorleistung gehen, wie Fußpflege, Frisör oder Kioskverkauf (*siehe zuvor Nr. 9*). Bei Erhalt der Rechnung wird diese fällig. Die Bezahlung der Entgelte erfolgt bargeldlos. Sie werden auf das genannte Konto eingezogen. Sie erteilen uns dafür ein SEPA-Lastschriftmandat über den Einzug der berechtigten Entgelte. Auf dem Lastschriftmandat sind die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz aufgeführt. Diese sind Bestandteil der monatlichen Rechnung.

### **Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien**

**IBAN:** DE19850501003000060579

**BIC:** WELADED1GRL

Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt ist, ist das Entgelt monatlich im Voraus, einschließlich des



Entgeltes für in Anspruch genommene Zusatzleistungen, nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Heimes zu überweisen. Übernommene Leistungen durch den Träger der Sozialhilfe oder von einem Dritten werden direkt an das Heim gezahlt.

*Bewohnerausflug im Zittauer Gebirge*

## 11 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Einzug ins Heim und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im Einzelfall kann im Interesse des Bewohners eine befristete Aufnahme vereinbart werden

**Der Bewohner** kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses auflösen. Der Beginn der sofortigen Kündigungsmöglichkeit wird vom Zeitpunkt der Aushändigung gerechnet. Wird der Vertrag erst nach Vertragsbeginn ausgehändigt, verlängert sich somit die Laufzeit der fristlosen Kündigungsmöglichkeit. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung abweichend jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

**Das Heim** kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn das Heim seinen Betrieb einstellen oder wesentliche Einschränkungen vornehmen muss und die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für das Heim eine Härte bedeuten würde oder das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Bewohner aufgrund seines eingetretenen erhöhten Pflegebedarfes keinen vom Heim geforderten Antrag auf Pflegestufenerhöhung bei seiner Pflegekasse gestellt hat und somit nicht die erhöhten Kosten für seinen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf annimmt. Ein weiterer Kündigungsgrund tritt ein, wenn sich bei Ihnen ein Pflege- und Betreuungsbedarf ergibt, der spezielle technische Hilfsmittel oder organisatorische bzw. fachliche Leistungen erforderlich macht, die vom Heim nicht erbracht werden können. Auch vertraglich schuldhaft grobe Pflichtverletzungen des Bewohners, bei denen dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, können eine Kündigung nach sich ziehen. Über das Thema Kündigung können Sie sich im Auszug des Heimvertrags informieren. Die Zahlungspflicht endet an dem Tag, an dem der Bewohner entlassen wird oder stirbt.

*Im Übrigen kann das Vertragsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.*

## 12 Nachweise zum Einzug

Der Bewohner legt dem Heim vor dem Einzug ein ärztliches Attest vor, in dem bescheinigt wird, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Folgende Dokumente müssen mitgebracht werden: Ein gültiger Personalausweis, der Nachweis über die Kranken- und Pflegekasse an Hand der Chipkarte und ob Sie von der Zuzahlung zu Medikamenten und zur Praxisgebühr befreit sind. Der Schwerbehindertenausweis, wenn vorhanden.

Personenstandsurkunden wie Geburts- und Heiratsurkunden oder die Sterbeurkunde des Partners benötigen wir in Kopie von Ihnen.

## 13 Persönliche Zahlungsfähigkeit

Bevor Sie sich für einen Heimaufenthalt entscheiden, müssen Sie ebenfalls klären, ob Sie in der Lage sind, Ihren daraus entstehenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn Sie aus eigenem Einkommen oder Vermögen dazu nicht in der Lage sind, ist die Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes oder eines anderen Sozialleistungsträgers oder die Bürgschaftserklärung eines Dritten erforderlich. Wir beraten Sie, was getan werden muss. Wir melden Sie bei der Meldestelle der Stadtverwaltung an.



*Den Alltag aktiv mitgestalten, Bewohnerinnen backen gemeinsam einen Kuchen*

## 14 Umzug innerhalb des Hauses

Der Umzug in ein anderes Zimmer ist möglich, wenn es dafür einen Grund gibt. Wenn es Probleme im Zusammenleben zwischen den Bewohnern gibt, wenn bauliche Veränderungen erforderlich sind, wenn ein Ehepartner eines gemeinsam genutzten Doppelzimmers verstirbt. Wenn es der veränderte Pflegebedarf erfordert. Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder einen bestimmten Wohnbereich

besteht nicht. Das Heim bietet im Rahmen der Vertragsanpassung ein anderes Zimmer an. Dabei wird immer eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

## **15 Haftung**

**Das Heim** haftet dem Bewohner gegenüber grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Beschädigung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch Mitarbeiter des Heimes verursacht worden ist. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Wenn das Heim sich zur Verwahrung von Sachen des Bewohners verpflichtet hat oder ein Verwahrungsvertrag über diese Sachen geschlossen wurde, dann haftet das Heim nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner nicht bei Schaden, der außerhalb des Hauses und des dazu gehörigen Außengeländes durch selbständiges Verlassen entsteht. Das Heim haftet aber aus Gründen, die in der Person des Bewohners liegen, wenn eine besondere Sorgfaltspflicht diesem gegenüber obliegt. Unsere Einrichtung ist nicht nach Außen geschlossen. Der Bewohner haftet dem Leistungserbringer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dem Bewohner wird der Abschluss oder die Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Barbeträge werden, sofern die bestimmungsgemäße Verwendung durch die Bewohner selbst nicht mehr zu gewährleisten ist, durch bevollmächtigte Personen bzw. die nach den Bestimmungen des Betreuungsgesetzes zuständigen Betreuer verwaltet.

## **16 Betreten der Räume**

Wir klopfen an, wenn wir Ihr Zimmer betreten möchten. Sie erklären sich mit dem Heimvertrag einverstanden, dass wir Ihren Wohnraum zu den üblichen Zeiten betreten dürfen, zur Durchführung der Pflege und Betreuung. Das gilt auch für leitende Mitarbeiter, wenn Sie sich um Ihr Befinden, Ihre Wohnsituation oder Ihren Pflegezustand informieren möchten. Das gilt ebenfalls für Reinigungskräfte sowie den Hausmeister bei Reparaturfällen. Es wird von uns angestrebt, dass Sie anwesend sind, wenn wir Ihr Zimmer aufsuchen müssen.

## **17 Information Mitwirkung Beratung**

In Angelegenheiten des Hauses wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung können die Bewohner mitwirken. Wir möchten damit erreichen, dass unsere Angebote Ihren speziellen Bedürfnissen weitestgehend entsprechen. Die nach dem Heimgesetz gebildete Bewohnervertretung repräsentiert der Heimführsprecher im St. Antoni-Stift. Er ist die Vertrauensperson der Bewohner in all diesen Fragen. Wenn Sie sich ausführlich über das Wohn- und Betreuungsrecht, dem Pflegeversicherungsrecht oder das Heimrecht informieren möchten, dann stehen Ihnen die im Deckblatt genannten Stellen zur Beratung zur Verfügung.

## **18 Datenschutz und Schweigepflicht**

Um eine qualitativ hohe Pflege und Betreuung sicherstellen zu können, beobachten wir Ihr Befinden und prüfen Ihre Vitalwerte. Daraus leiten wir ab, in welchem Umfang wir Ihnen unsere Unterstützung und Hilfe anbieten müssen. Mit diesen sehr persönlichen Informationen gehen wir vertraulich um. Die Schweigepflicht ist für uns selbstverständlich bei der täglichen Arbeit. Wem wir, in welchem Umfang Ihre Daten weitergeben können, ist in einem gesetzlichen Rahmen festgelegt. Zum Zwecke der Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, zur Erstellung von Gutachten für den medizinischen Dienst, zur Ermittlung des Pflegebedarfs oder an andere Leistungserbringer, die unterstützend wirken, können wir Ihre Daten weitergeben. Diese Auskunftsbewilligung können Sie jederzeit ganz oder teilweise einschränken. Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrages benötigen. Die Bewohner haben das Recht jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn gespeichert werden bzw. sind. Das Heim hat seine Mitarbeiter schriftlich über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt.

## **19 Vertragsende**

Verstirbt der Bewohner, endet das Vertragsverhältnis. Im Heimvertrag wird vereinbart, wer den Nachlass des Verstorbenen übernimmt. Im Falle des Todes setzt das Heim den Rechtsnachfolgern eine angemessene Frist zur Räumung. Wird der Wohnraum nicht geräumt, ist das Heim berechtigt, das Zimmer auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses zu räumen sowie die persönlichen Gegenstände einzulagern und eine Verwahrgebühr in Höhe von 10,00 € pro Kalendertag zu verlangen. Verschreibungspflichtige Medikamente und Arzneimittel werden an die Vertragsapothekende des Heimes zurückgegeben. Soweit dieser Vertrag durch Kündigung oder aufgrund einer Befristung beendet wird, ist der Wohnraum bei Vertragsbeendigung geräumt zurückzugeben.

## **20 Ausschluss der Angebotspflicht**

Sollte es zu einer speziellen Veränderung Ihres Pflege- und Betreuungsbedarfes kommen, für den wir nicht die personellen, technische oder organisatorischen Voraussetzungen vorhalten, kann von Seiten der Einrichtung der Wohn- und Betreuungsvertrag beendet werden. Folgende Patientengruppen können in unserer Einrichtung nicht wohnen und versorgt werden: Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung erforderlich machen. Die Versorgung von Bewohnern nach Operationen oder intensivmedizinischer Behandlungsbedarf ist nicht möglich. An unser Pflegepersonal können keine ärztlichen Vorbehaltsaufgaben, wie intravenöse Injektionen oder Infusionen delegiert werden. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass im Heimvertrag der Ausschluss der so genannten Angebotspflicht vereinbart wird. Das bedeutet, stellt sich bei Ihnen ein derartiger Bedarf ein, ist das Heim nicht verpflichtet die Voraussetzungen zur Weiterbetreuung zu schaffen. Die Betreuung muss dann in einer geeigneten Einrichtung erfolgen. Selbstverständlich unterstützen wir Sie beim Wechsel in eine andere Einrichtung.

Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil hat Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich durch die Berechnung mit durchschnittlich 30,42 Tage pro Monat. Die Entgelte für die Leistungen richten sich nach den mit den Kostenträgern

### Caritas-Altenpflegeheim St. Antoni-Stift, Görlitzer Str. 7, 02899 Ostritz

#### Heimentgelt für vollstationäre Pflege (gültig ab 01.01.2022)

Kriterium		PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegesatz (täglich)		64,20 €	80,37 €	97,24 €	104,80 €
davon Ausbildungsumlage		2,09 €	2,09 €	2,09 €	2,09 €
Unterkunft (täglich)		20,41 €	20,41 €	20,41 €	20,41 €
Verpflegung (täglich)		5,14 €	5,14 €	5,14 €	5,14 €
Investitionskosten (täglich)*		6,73 €	6,73 €	6,73 €	6,73 €
<b>Gesamtheimentgelt</b> (täglich, inkl. Investitionskosten)		<b>98,57 €</b>	<b>114,74 €</b>	<b>131,61 €</b>	<b>139,17 €</b>
<b>Gesamtheimentgelt</b> (monatlich, inkl. Investitionskosten)		<b>2.998,50 €</b>	<b>3.490,39 €</b>	<b>4.003,58 €</b>	<b>4.233,55 €</b>
abzüglich Anteil Pflegekasse (monatlich)		770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
<b>Eigenanteil des Versicherten</b> (monatlich, inkl. Investitionskosten)		<b>2.228,50 €</b>	<b>2.228,39 €</b>	<b>2.228,58 €</b>	<b>2.228,55 €</b>

#### abzüglich Leistungszuschlag (monatlich)\*\*

Leistungsbezug bis einschließlich 12 Monate	5%	62,33 €	62,32 €	62,33 €	62,33 €
Leistungsbezug von mehr als 12 Monate	25%	311,64 €	311,61 €	311,65 €	311,65 €
Leistungsbezug von mehr als 24 Monate	45%	560,94 €	560,89 €	560,98 €	560,97 €
Leistungsbezug von mehr als 36 Monate	70%	872,58 €	872,50 €	872,63 €	872,62 €

Investitionskosten \* gültig ab 01.01.2021

Leistungszuschlag\*\* § 43c SGB XI ab 01.01.2022

Das Entgelt ist ohne eventuelle Kosten für zusätzliche Leistungen (z. B. Frisör, Fußpflege usw.)

